

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	68 (1995)
Heft:	8
Rubrik:	Armee '95

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Armee '95 «mit vollem Drive» angehen

Verstärkte Aus- und Weiterbildung

r. In der Fortsetzungsreihe lässt diesmal «Der Fourier» den Kommandanten der F Div 6, Divisionär Ulrico Hess, zum Thema «Aus- und Weiterbildung» zum Wort kommen. Anlässlich des Divisionsrapports '95 im Kongresshaus Zürich rief er seine Offiziere und höheren Unteroffiziere dazu auf, die Herausforderung der Armee '95 «mit vollem Drive» anzugehen

Unter dem Thema «Packen wir es an» sieht Divisionär Hess in der verstärkten Aus- und Weiterbildung der Kader. «Weil die meisten Einheiten nur noch alle zwei Jahre einrücken müssen, werden wir mehr repetieren müssen.» Die grosse Motivationswirkung bei den Soldaten mit der flutartigen Einführung modernster Waffen und neuer Ausrüstung in den vergangenen zwei Jahren hatte auch

eine Schattenseite. «Wir laufen am Limit und,» führte Hess weiter aus, «mussten zum Teil wichtige Ausbildungsinhalte vernachlässigen.» Zurückgestellt wurde zum Beispiel die Spezialisten- oder Verbandsausbildung.

Ein weiterer Schwachpunkt sei der oft fehlende Mut zum Fordern. «Unser Problem heute ist, dass wir uns zu rasch zufrieden geben: 'dreimal geübt, einmal fehlerfrei

Jede Ausbildung ist eine Übung. Damit wird auch die Ausbildung zu einer echten und umfassenden Führungsaufgabe.

Div Hans Gall

geglückt', wird irrtümlich mit 'beherrschen' gleichgesetzt», stellte Hess fest. «Es ist Aufgabe der Kader, die Soldaten nicht auf den wahrscheinlichsten, sondern auf den schlimmsten Fall vorzubereiten, um so die Basis zum Überleben in einem Krisenfall zu legen.»

■ Lesen Sie in der nächsten Ausgabe «Sieben Führungsgrundsätze» von Divisionär Hans Gall, Kommandant der Ter Div 4.

Entscheide zur Dienstleistungspflicht in der Armee '95

Gefreite und Soldaten, die im Rahmen ihrer Wiederholungs- und Ergänzungskurse in der «alten» Armee jeweils mehr als zwei zusätzliche Diensttage geleistet haben, können davon ausgehen, dass ihnen diese an die gesamte Dienstleistungspflicht angerechnet werden. Den davon betroffenen rund 50 000 Angehörigen der Armee wird ihr neues Diensttagetotal im Herbst schriftlich mitgeteilt. Für Offiziere und Unteroffiziere hingegen wird an der gesetzlich abgestützten Praxis (keine Anrechnung der in der «alten» Armee geleisteten Erkundungstage und Kadervorkurse an die gesamte Dienstleistungspflicht) festgehalten. Dies beschloss die Geschäftsleitung des Eidgenössischen Militärdepartements unter dem Vorsitz von Bundespräsident Kaspar Villiger an ihrer letzten Sitzung. Ferner entschied sie, dass Armeeangehörige, die in der Armee '95 nur noch Restdiensttage leisten müssen, grundsätzlich aufzubieten sind.

M.B. Das Bundesamt für Adjutatur (BADJ) hatte in diesem Frühjahr alle Angehörigen der Armee (AdA) schriftlich über ihre in der Armee '95 noch zu leistenden Diensttage informiert; zu diesem Zweck verschickte es mehr als 630 000 individuell verfasste Briefe. Rund 16 500 AdA oder 2,6

Prozent haben auf das Schreiben reagiert, die meisten von ihnen (etwa 14 000) telefonisch. Der überwiegende Teil der Beanstandungen war allgemeiner Art (Adresse, PISA-Eintragung, Dienstverschiebung etc.). Ungefähr 3 000 Reklamationen betrafen die von Soldaten und Gefreiten im

Rahmen ihrer Wiederholung- oder Ergänzungskurse zusätzlich geleisteten, aber nicht angerechneten Diensttage. Bis heute erhoben deswegen etwas mehr als 150 Armeeangehörige Dienstbeschwerde.

Das BADJ nahm sich des Problems, das sich erst im Laufe der Überführung der «alten» in die «neue» Armee als solches herausgestellt hatte, an und arbeitete in der Folge eine Neuregelung der Anrechnung zusätzlich geleisteter Diensttage aus. Dieser hat nun die Geschäftsleitung (GL) EMD an der letzten Sitzung zugestimmt. Die Beschlüsse, die vom Bundesamt für Justiz gestützt werden, sehen im einzelnen wie folgt aus:

Zusätzlich geleistete Diensttage von Gefreiten und Soldaten

Gefreite und Soldaten hatten in der Armee '61 total acht WK zu je 20 Tagen sowie drei EK zu je 13 oder zwei EK zu je 20 Tagen zu

leisten. Zusätzlich und ohne Anrechnung an die Gesamtdienstzeit konnten sie aufgrund der gesetzlichen Regelung aufgeboten werden zu

- höchstens zwei Tagen pro WK/EK (z.B. Motorfahrer, Dienstpersonal);
- genau festgelegten Tagen im Falle einer Umorganisation oder Neubewaffnung eines Truppenverbandes (z.B. Umschulungskurs zur Einführung der Panzerhaubitzen).

Darüber hinaus wurden viele Armeeangehörige von ihren Kommandanten zu zusätzlichen, also gewissermaßen freiwilligen Diensttagen aufgeboten. Ob diese Tage

durch Urlaub oder vorzeitiges Abtreten kompensiert oder tatsächlich freiwillig geleistet wurden, lässt sich heute kaum mehr nachweisen. Das EMD ist sich bewusst, dass viele Armeeangehörige von der nachträglichen Anrechnung zu Unrecht profitieren. Ebenso sicher ist aber, dass einer gewissen Anzahl Armeeangehöriger mit der Nichtanrechnung Unrecht geschehen ist. Die GL EMD hat deshalb folgendes entschieden:

- Die nach Bundesgesetz über die Militärorganisation (Art. 115) geleisteten höchstens zwei Diensttage werden nicht an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet.

- Nur die **über zwei Tage** hinaus geleisteten zusätzlichen Diensttage werden nachträglich an die Gesamtdienstleistungspflicht **angerechnet**; ausgenommen sind die vom Parlament angeordneten zusätzlichen Diensttage bei Umorganisation oder Neubewaffnung eines Truppenverbandes.

Von der nachträglichen Anrechnung betroffen sind rund 50 000 Gefreite und Soldaten. Ihnen wird das BADJ Ende Sommer die geänderte Dienstplicht in der Armee '95 schriftlich mitteilen. Dadurch wird ein Teil der erhobenen Dienstbeschwerden gegenstandslos.

Neues Militärgesetz tritt auf 1.1.1996 in Kraft

gb. Der Bundesrat hat auf Antrag des Eidgenössischen Militärdepartementes beschlossen, das neue Militärgesetz auf den 1. Januar 1996 in Kraft zu setzen. Es bildet die umfassende gesetzliche Grundlage für die Armee '95 und

die Militärverwaltung und stellt eine eigentliche «Wehrverfassung» dar.

Die Referendumsfrist für das neue Militärgesetz war am 15. Mai unbunutzt abgelaufen. Wegen des

hohen Vernetzungsgrades einzelner Ausführungserlasse wird es aber erst auf den kommenden 1. Januar in Kraft gesetzt. Damit können in einer klaren Ausgangslage über 80 Erlasse bearbeitet werden, die mehrheitlich ebenfalls auf Anfang nächsten Jahres rechtskräftig werden sollen.

Zusätzliche Diensttage der Kader

Unter den Armeeangehörigen, welche mit der «Diensttagebuchhaltung» nicht einverstanden waren, befanden sich auch einige hundert Offiziere und Unteroffiziere. Sie vertraten die Auffassung, die von ihnen geleisteten Erkundungstage und Kadervorkurse seien obligatorisch gewesen und müssten deshalb an ihre Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet werden.

Die GL EMD, der neben Departementschef, Generalstabschef, Ausbildungschef, Fliegerchef, Rüstungschef und Generalsekretär auch die Kommandanten

der vier Korps angehören, stützt sich demgegenüber auf das Gesetz (MO Art. 115 und 121), wonach Offiziere und Unteroffiziere zwecks Rekognoszierung und Vorbereitung von Kursen sowie für die Kadervorkurse zu zusätzlichen, nicht anrechenbaren Diensttagen aufgeboten werden können.

Das EMD ist sich bewusst, dass diese Entscheidung nicht bei allen Betroffenen auf Verständnis stoßen wird; gerade in ihrer Anfangsphase ist die Armee '95 jedoch ganz besonders auf erfahrene Kader angewiesen.

Gefreite und Soldaten, die sich zur Zeit im WK befinden oder in den nächsten Monaten in den WK einrücken müssen – und die glauben, die erwähnten Bedingungen für die nachträgliche Anrechnung zusätzlich geleisteter Diensttage zu erfüllen –, können sich mündlich oder schriftlich bei der zentralen Auskunftsstelle des BADJ über ihre Dienstplicht erkundigen. (Bundesamt für Adjutantur, Sonnenbergstrasse 17, 3003 Bern, Telefon 031 324 00 14; Telefax 031 324 32 67).

Noch ungelöst ist die Problematik der Gesamtdienstleistungspflicht jener Kader, die kürzere Beförderungsdienste geleistet haben (Sanitätsoffiziere, technische Unteroffiziere etc.); dieser Frage wird sich die Geschäftsleitung nach den Sommerferien annehmen.

Restdiensttage in der Armee '95

Grundsätzlich gilt: Restdiensttage müssen in der Armee '95 vollumfänglich geleistet werden. Für Armeeangehörige mit Restdiensttagen, die nicht mehr der gesamten Dauer eines Wiederholungskurses entsprechen, gilt laut Beschluss der Geschäftsleitung EMD folgende Regelung:

1) Armeeangehörige, die aufgrund ihrer Einteilung, ihres Grades und ihrer Funktion normalerweise **zwei- oder dreiwöchige Wiederholungskurse** zu absolvieren haben, werden **in der Regel** nicht mehr zum WK mit ihrer Einheit aufgeboten, wenn sie bis zum Erreichen der Gesamtdienstleistungspflicht noch **weniger als 12 Tage** Dienst (Restdiensttage) leisten müssen.

2) Armeeangehörige, die aufgrund ihrer Einteilung, ihres Grades und ihrer Funktion normalerweise **einwöchige Wiederholungskurse** zu bestehen haben, werden **in der Regel** nicht mehr zum WK mit ihrer Einheit aufgeboten, wenn sie

bis zum Erreichen der Gesamtdienstleistungspflicht noch **weniger als fünf Tage** Dienst leisten müssen.

Die von solchen Fällen betroffenen Einheitskommandanten müssen die zuständigen militärischen Stellen rechtzeitig darüber informieren, ob diese Armeeangehörigen **ausnahmsweise trotzdem in den Wiederholungskurs aufgeboten**

werden sollen, beispielsweise für Sonderaufgaben im Rahmen des Kadervorkurses oder des WK.

3) Armeeangehörige nach Absatz 1) und 2) leisten ihre Restdiensttage normalerweise als Dienstpersonal (Hilfspersonal) in Taktisch-Technischen Kursen, Kadervorkursen, sonstigen Kursen der Grossen Verbände oder in Schulen. **Die Restdiensttage sind in der Regel zusammenhängend zu leisten.**

Dienstplicht Subalternoffiziere und höhere Unteroffiziere

Gemäss Übergangsrecht müssen den Formationen bis Ende 1999 genügende Bestände an Subalternoffizieren (Oberleutnants, Leutnants) und höheren Unteroffizieren (Adjutant-Unteroffiziere, Einheits-Feldweibel, Einheits-Fouriere) zur Verfügung gestellt werden. Bis zur Entlassung aus der Militärdienstpflicht bzw. längstens bis zum 31.12.1999 können Subalternoffiziere und höhere Unteroffiziere,

selbst wenn die Limiten der Gesamtdienstleistungspflicht dadurch überschritten sind, wie folgt aufgeboten werden:

- Eingeteilte Subalternoffiziere ab dem 43. Altersjahr ausnahmsweise zu höchstens 40 Tagen (nach der Verordnung über die Dienstleistungen im Landsturmalter);
- Subalternoffiziere im 42. Altersjahr und jüngere zu so vielen Diensttagen, wie sie dem ehemaligen Landwehralter entsprechen, zuzüglich die Diensttage für Erkundungen und Kadervorkurse (= höchstens 105 Tage in Einheiten respektive 140 Tage in Stäben);
- Einheits-Feldweibel, Einheits-Fouriere und Adjutant-Unteroffiziere (Fähnrich) im 32. Altersjahr und jünger für zwei Kadervorkurse/Wiederholungskurse (= höchstens 54 Tage).

Die Geschäftsleitung des EMD hat beschlossen, diese Übergangsbestimmungen seien durchzusetzen – allerdings nur dort, wo dies von den WK-Beständen her zwingend erforderlich ist.

Es ist möglich, dass die Subalternoffiziere und höheren Unteroffiziere diese Dienstleistungspflicht bei akutem Mangel auch in einer andernen als der eigenen Einheit zu leisten haben. ■

Für Sie gelesen

Marienstatute unversehrt geblieben

-r. Bei einem Bombenanschlag auf ein Hotel und Spielcasino in Lima (Peru) sind vier Personen ums Leben gekommen. Mehrere Leute wurden durch Glassplitter und umherwirbelnde Gegenstände leicht verletzt. Dazu schrieb die

NZZ in der Ausgabe vom Samstag/Sonntag, 3./4. Juni 1995: «Das elfstöckige Hotelgebäude sowie eine Reihe weiterer Bauten entlang der schmalen Strasse, in welcher die aus hundert Kilogramm Sprengstoff bestehende Autobom-

be im Morgengrauen explodierte, wurden erheblich beschädigt. Eine aus Holz geschnitzte alte Marienstatue in der Eingangshalle, die bereits als Galionsfigur eines Segelschiffes Mannschaft und Passagiere in einem Sturm vor dem Untergang bewahrt haben soll, überlebte die Druckwelle und Splitterregen unversehrt.» ■